



01.10.2015

### **Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern**

Erstmals sind auch Bauberufe in die sog. Positivliste von Mängelberufen der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen worden.

Aus der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) vom 6. Juni 2013 ergeben sich nur eingeschränkte Möglichkeiten der Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören. Danach kann die notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten ohne eine sog. Vorrangprüfung und nach Prüfung der vergleichbaren Berufsqualifikation nur auf der Grundlage der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung veröffentlichten Liste der sog. Mangelberufe (sog. Positivliste) erteilt werden. **Die Bundesagentur für Arbeit stellt zweimal jährlich fest, für welche Berufe die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist und nimmt diese Berufe in die genannte Positivliste auf.** Wesentliche Grundlage für die Auswahl der Berufe in der Positivliste bildet eine zweimal jährliche Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit. Diese Analyse erfolgt auf der Basis der gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen (offene Stellen).

Aus Anlass der soeben von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten neuen Positivliste nach § 6 der Beschäftigungsverordnung möchten wir darauf aufmerksam machen, dass **auf dieser Positivliste erstmals auch Bauberufe vertreten sind, bei denen in einzelnen Bundesländern, aber nicht bundesweit, ein Fachkräftemangel festgestellt wurde.** Hierbei handelt es sich um die Berufe bzw. Berufsgruppen Hochbau, Beton- und Stahlbetonbau und Maurerhandwerk. Ausweislich der aktuellen Fachkräfteengpassanalyse sind in diesen Bereichen Engpässe in Baden-Württemberg und Bayern festgestellt worden. **Auch wenn es sich hierbei nur um regionale Engpässe handelt, hat dies zuwanderungsrechtlich die Auswirkung, dass auch in diesen Berufen bzw. Berufsgruppen eine Zuwanderung nunmehr bundesweit möglich ist.** Die Besetzung einer offenen Stelle mit ausländischen Bewerbern wird in diesen Berufen dann als verantwortbar angesehen, wenn die Stelle der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Ausschreibung transparent gemacht worden ist. **Daher ist Voraussetzung der Arbeitsmarktzulassung, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die offene Stelle in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht ist.**

Alle weiteren Einzelheiten können der im **Anhang** beigefügten Positivliste sowie der ebenfalls beigefügten Fachengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.